

Teil I, 5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde für die Adoptionsstatistik im Juni 2021 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die amtliche Statistik hat daher den bisherigen Online-Fragebogen 5.2 zu den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung neugestaltet und insbesondere um einen weiteren Abschnitt – zu ausländischen Adoptionsentscheidungen – ergänzt. Um Sie beim Umstieg auf das Berichtsjahr 2022 zu unterstützen, möchten wir Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Worum geht's?

Ausgangsbasis für die Änderungen am Fragebogen „5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen“ sind das neue Adoptionsrecht und neue Informationsbedarfe von Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Die Änderungen betreffen vor allem:

- Neue Angaben zur Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen,
- neue Angaben zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen und
- die Präzisierung von statistischen Definitionen und Abgrenzungen.

Was muss ich beachten?

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, werden im Online-Fragebogen – je nach Art der Adoption – nur die für den einzelnen Fall relevanten Fragen angezeigt. Überflüssige Abschnitte werden automatisch übersprungen oder ausgeblendet. Direkt an den Fragen finden Sie, wie bisher, Info-Punkte mit konkreten Ausfüllhinweisen. Bei Bedarf können zusätzlich ausführliche Erläuterungen mit weiterführenden Informationen „angeklickt“ werden. Bitte lesen Sie sich beim erstmaligen Ausfüllen des Fragebogens oder bei Unklarheiten diese Hinweise sorgfältig durch.

Was ist sonst noch wichtig?

Als weitere Hilfestellung dienen die folgenden allgemeinen Tipps und Hinweise zu den einzelnen Fragebogenabschnitten:

Allgemeine Tipps/Hinweise

- Bitte tragen Sie die Eckzahlen nach Abschluss des Berichtsjahres ein und leiten sie diese spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres weiter.
- Für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung (Abschnitt B) sind alle Träger meldepflichtig. Für die Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen (Abschnitt C) ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung ([§ 6 Absatz 3 AdWirkG](#)). Im Online-Fragebogen werden Sie automatisch zu den für Sie relevanten Fragen weitergeleitet.

Hinweise zu Abschnitt A: Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

- Da örtliche Träger (Jugendämter) und freie Träger nur für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung (Abschnitt B) meldepflichtig sind, werden sie im Online-Fragebogen nach Beantwortung von Frage A1 (Art des Trägers) automatisch nur zu Abschnitt B weitergeleitet. Mit Beantwortung der Fragen zu Abschnitt B ist die Befragung für sie beendet.
- Überörtliche Träger können sowohl für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung (Abschnitt B), als auch für die Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen (Abschnitt C) meldepflichtig sein. Nach Beantwortung der Fragen A1 (Art des Trägers) und A2 (Sachverhalt der Meldung) werden sie im Online-Fragebogen automatisch zu den für sie relevanten Fragen weitergeleitet.

Hinweise zu Abschnitt B: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

- Für die Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung (Abschnitt B) sind alle Träger meldepflichtig. Bei den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist die Meldepflicht mit den Angaben zu den „ausgesprochenen Adoptionen“ und „vorgemerkten Adoptionsbewerbungen“ erfüllt. Im Online-Fragebogen werden Sie, nach Beantwortung des Abschnitts A, automatisch zu den entsprechenden Feldern weitergeleitet. Alle anderen Träger füllen Abschnitt B bitte vollständig aus.
- Wie bisher, sind bei den „ausgesprochene Adoptionen“, den „aufgehobenen Adoptionen“ und den „abgebrochenen Adoptionspflegen“ alle im Laufe des Berichtsjahres aufgetretenen Fälle zu zählen. Bei den anderen Kennzahlen ist dagegen der Bestand am Jahresende anzugeben.
- Bitte berücksichtigen Sie bei den Angaben zu den „ausgesprochene Adoptionen“ und den „aufgehobenen Adoptionen“ sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.
- Bei den „abgebrochenen Adoptionspflegen“, den „vorgemerkten Adoptionsbewerbungen“, den „zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen“ und den „Kindern und Jugendlichen in Adoptionspflege“ sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen einzubeziehen.

Hinweise zu Abschnitt C1: Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen)

- Für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen (Abschnitt C) sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter meldepflichtig.
- Dabei sind im Abschnitt C alle (eingeleiteten bzw. beendeten) Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG zu berücksichtigen, unabhängig davon ob das Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist oder nicht.
- Bitte geben Sie unter C1 alle Fälle an, die im Laufe des Berichtsjahres aufgetreten sind.
- Bitte berücksichtigen Sie bei allen eingeleiteten und beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung auch die Fälle, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des [Haager Adoptionsübereinkommens](#) vorliegt. Bitte geben Sie die Anzahl dieser Fälle unter C1.2 auch noch einmal gesondert an.
- Während bei den eingeleiteten Verfahren auch ausländische Inlandsadoptionen und Drittstaatenadoptionen einzubeziehen sind, beschränken Sie sich bei den beendeten Verfahren bitte nur auf die ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein internationales Adoptionsverfahren nach [§ 2a AdVermiG](#) betreffen (ohne ausländische Inlandsadoptionen und Drittstaatenadoptionen).
- Bitte beachten Sie, dass die Summe der Fälle in C1.2 (Beendete Verfahren nach Ergebnis) und die Summe der Fälle in C1.3 (Beendete Verfahren nach Dauer) deckungsgleich sein müssen (ohne Aufsummierung der Darunter-Position zu den Fällen mit einer Bescheinigung nach dem [HAÜ](#)).

Hinweise zu Abschnitt C2: Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen)

- Bitte geben Sie unter **C2** alle Fälle an, die im Laufe des Berichtsjahres aufgetreten sind.
- Bitte berücksichtigen Sie bei allen eingeleiteten und beendeten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen auch die Fälle, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des [Haager Adoptionsübereinkommens](#) vorliegt. Bitte geben Sie die Anzahl dieser Fälle unter C2.2 auch noch einmal gesondert an.
- Während bei den eingeleiteten Verfahren auch ausländische Inlandsadoptionen und Drittstaatenadoptionen einzubeziehen sind, beschränken Sie sich bei den beendeten Verfahren bitte nur auf die ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein internationales Adoptionsverfahren nach [§ 2a AdVermiG](#) betreffen (ohne ausländische Inlandsadoptionen und Drittstaatenadoptionen).
- Bitte beachten Sie, dass die Summe der Fälle in C2.2 (Beendete Verfahren nach Ergebnis) und die Summe der Fälle in C2.3 (Beendete Verfahren nach Dauer) deckungsgleich sein müssen (ohne Aufsummierung der Darunter-Position zu den Fällen mit einer Bescheinigung nach dem [HAÜ](#)).

Weitere Informationen?

Das [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 29 vom 09.06.2021 veröffentlicht. Die neuen Erhebungsmerkmale zur Adoptionsstatistik Teil 5.2 finden sich im Einzelnen im Achten Buch Sozialgesetzbuch in [§ 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII](#). Die Begründung für die Gesetzänderung ist im damaligen Gesetzentwurf in [Bundestags-Drucksache 19/26107](#) enthalten. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verfügt über zusätzliche Ausführungen und kann in der [Bundestags-Drucksache 19/27481](#) eingesehen werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!